

BDEW Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
z. Hd. Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**17. August 2018**

**Dr. Torsten Birkholz**  
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40  
Telefax +49 40 28 41 14-412  
birkholz  
@bdew-norddeutschland.de  
www.bdew-norddeutschland.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der SSW-Landtagsfraktion zur  
Einrichtung einer Regulierungskammer (DS 19/720)**

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe  
Norddeutschland**  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wie schon in unserer Stellungnahme zur Drucksache DS 19/503 dargelegt, begrüßen wir ausdrücklich die aktuelle parlamentarische Diskussion zur Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein. Dieses Anliegen hat insbesondere mit Blick auf unsere Erfahrungswerte in weiteren norddeutschen Bundesländern unsere Unterstützung. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch den vorliegenden Gesetzesentwurf des SSW, der eine – insbesondere auch europarechtlich konforme – Grundlage für eine Landesregulierungskammer bilden kann.

USt-IdNr: DE 122 273 784  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 26587 B

**Bankverbindung**  
Hamburger Sparkasse  
Konto: 1 224 121 960  
BLZ: 200 505 50

Den Vorgaben des dritten EU-Binnenmarktpaketes (RL 2009/72/EG) folgend, kommt der Rechtsstellung der Landesregulierung eine besondere Bedeutung zu. Dies beinhaltet neben der rechtlichen Trennung und Unabhängigkeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen auch die Weisungsfreiheit ggü. Regierungsbehörden. Der im Gesetzesentwurf vertretener Aufbau als unabhängige Kammer trägt damit den aktuellen rechtlichen Vorgaben Rechnung, die auch die weiteren Bundesländer mit eigenständiger Landesregulierung bereits umgesetzt haben. Die im Entwurf in §2 Regulierungskammer G eingeforderte Befähigung von mindestens einem Mitglied zum Richteramt stützt dabei gleichermaßen die Orientierung eines in der Justiz etablierten Beschlusskammersystems.

Insgesamt ist der Ansatz des SSW, die Einführung einer Landesregulierungsbehörde durch ein begleitendes Gesetz und durch die

vorgeschlagene Verfasstheit als rechtssichere Kammerlösung zu befürworten.

Die weitere Begründung des Gesetzesentwurfs knüpft im Wesentlichen an den ebenfalls aktuell im Wirtschaftsausschuss beratenen Antrag „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ (DS 19/503) an, darüber hinaus würde das Gesetz zur Einrichtung einer Regulierungskammer die rechtliche Grundlage für die eigenständige Landesregulierung bilden. Da die Beratungen zu beiden Anträgen zusammengefasst werden sollen, möchten wir bzgl. unserer weiteren Argumente für die Einrichtung einer Regulierungskammer auf unsere Stellungnahme zur Drucksache 19/503 vom 15. Juni 2018 verweisen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unter Gesichtspunkten der Kosten- und Prozesseffizienz auch eine kooperative Lösung mit einem weiteren norddeutschen Bundesland, das bereits über eine Landesregulierungskammer verfügt, begrüßen würde.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente im Zuge der Meinungsbildung im Wirtschaftsausschuss Berücksichtigung finden. Bei Rückfragen kommen Sie bitte jederzeit gerne auf die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz  
Geschäftsführer